

## SOZIALVERSICHERUNG

### Höchstbeitragsgrundlage

für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

täglich ..... € 189,-  
monatlich ..... € 5.670,-  
für Sonderzahlungen jährlich ..... € 11.340,-

### Geringfügigkeitsgrenze

monatlich ..... € 485,85

## KRANKENVERSICHERUNG

### Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 2022 ..... € 6,65

Für die **Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!)** gelten ab 2022 folgende Grenzbeträge:

- a. Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte für Alleinstehende ..... € 1.030,49  
für Ehepaare ..... € 1.625,71  
nicht übersteigen.  
Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 159,00.
- b. Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte für Alleinstehende ..... € 1.185,06  
für Ehepaare ..... € 1.869,57  
nicht übersteigen.  
Für jedes weitere Kind sind € 159,00 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

### Service-Entgelt für die E-Card

Für die E-Card ist jährlich ein Service-Entgelt zu entrichten. Gemäß § 31c Abs. 3 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber

- ▶ am 15.11. eines jeden Jahres
- ▶ für die zu diesem Stichtag bei ihr bzw. ihm in einem Dienstverhältnis stehenden Personen das Service-Entgelt einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen.

**Für das Jahr 2023 ist am 15.11.2022 ein Service-Entgelt in Höhe von € 12,95 fällig.** Für das Jahr 2022 war am 15.11.2021 das Service-Entgelt fällig.

### Kostenanteil für Heilbehelfe/Hilfsmittel

Der Kostenanteil des Versicherten für **Heilbehelfe** (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2022 **mindestens € 37,80.**

Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von **Sehbehelfen** beträgt **mindestens € 113,40.**

### Kinderbetreuungsgeld

#### a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

Die Anspruchsdauer kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ab der Geburt des Kindes) gewählt werden.

In der Grundvariante (365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld **€ 33,88** täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es **€ 14,53** täglich. Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante (Anspruchsdauer).

Tagesbetrag bei der kürzesten Bezugsdauer von 365 Tagen (456 Tage bei Teilung mit Partner) ..... € 33,88

Tagesbetrag bei der längsten Bezugsdauer von 851 Tagen (1.063 Tage bei Teilung mit Partner) ..... € 14,53

Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2022 beträgt 60 Prozent des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder € 16.200,- (absoluter Grenzbetrag).

### b) Einkommensabhängiges

#### Kinderbetreuungsgeld

(maximal 14 Monate Bezugsdauer, davon mindestens zwei Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 Prozent des letzten Nettoeinkommens: **mindestens € 33,88 bis maximal € 66,-**

Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist ein Zuverdienst von jährlich **€ 7.600,-** möglich.

### c) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/innen einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von **täglich € 6,06** beziehen.

Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in **jährlich € 7.600,-** und für den/die **Partner/in jährlich € 16.200,-**.

